

REGLEMENT

Über die

Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer

an die

S t r a s s e n b a u k o s t e n

der

Einwohnergemeinde Rapperwil BE

Die Einwohnergemeinde Rapperwil BE, gestützt auf Art. 36, 41 und 42 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 und des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 13. Mai 1965 beschliesst folgendes:

1. Die Beitragspflicht

Art. 1

Voraussetzung

Grundeigentümer, deren Grundstücke aus der Neuerstellung, dem Ausbau oder einer Belagsänderung einer Gemeindestrasse, eines Trottoirs oder eines öffentlichen Platzes einen Vorteil ziehen, haben nach Massgabe dieses Reglementes Beiträge an die Erstellungskosten zu leisten. Wie Gemeindestrassen sind auch die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassen privater Eigentümer zu behandeln (Art. 1 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen).

Art. 2

Kosten

Zu den Strassenbaukosten gehören auch die Kosten für die Anlagen und ihre Bestandteile im Sinne von Art. 2 des Gesetzes sowie die Kosten für Grundstückserwerb, Entschädigungen, Projektierungen und Bauleitung.

Subventionsbeiträge und Beiträge von dritter Seite kommen vorgängig in Abzug.

Art. 3

Der Vorteil

Der Beitrag soll als Ausgleich für den Vorteil dienen, der einem Grundstück durch den Strassenbau im erwähnten Sinn erwachsen ist, und soll in Einzelfall nicht höher sein, als dem Vorteil nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse entspricht.

Nachteile, die dem Grundeigentum durch die neuen Anlagen entstehen, sollen angemessen berücksichtigt werden.

Art. 4

Beitragspflichtige Personen Beitragspflichtig ist jede natürliche oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer eines Grundstückes ist, dem ein Vorteil erwachsen ist. Die Gemeinde kann einen spätern Grundeigentümer nur belangen, wenn die Beitragsforderung zur Zeit der Eigentumsübertragung im Grundbuch angemerkt war oder die Beitragspflicht durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Bestimmung (Vertrag) auf den spätern Eigentümer übertragen wurde.

Art. 5

Befreiung von Beiträgen Der Gemeinderat kann gemeinnützige oder wohltätige sowie Kulturzwecken dienende Anstalten und Stiftungen ganz oder teilweise beitragsfrei erklären, wobei die Gemeinde den entsprechenden Ausfall übernimmt.

Art. 6

Beitragssumme Die Höhe der Beitragssumme die alle pflichtigen Grundeigentümer zusammen zu leisten haben, wird von der Gemeinde festgesetzt. Sie darf die Hälfte der eigenen Aufwendungen der Gemeinde nicht übersteigen. Für reine Erschliessungsstrassen darf sie 80 Prozent der Kosten erreichen.

Je nach der für die Öffentlichkeit grösseren oder geringeren Bedeutung des Strassenbaus kann die Gemeinde die Summe der Beiträge aller Grundeigentümer auf 5 bis 50 Prozent und wenn es sich um reine Erschliessungsstrassen handelt, bis 80 Prozent der Gesamtkosten begrenzen.

2. Beitragsplan

Art. 7

Inhalt Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer setzt der Gemeinderat fest. Er erstellt zu diesem Zwecke einen Beitragsplan, aus dem die Gesamtbelastung jedes einzelnen beitragspflichtigen Grundstückes und seines Eigentümers ersichtlich sind. Er kann damit auch eine von ihm bestellte Kommission betrauen.

Art. 8Beitrags-
klassen

Die einzelnen Grundstücke werden je nach den geringen oder grössern Vorteilen, die ihnen durch die erstellte Anlage erwachsen, in verschiedene Klassen (Zonen) eingeteilt und entsprechend mit 5% - 100% des amtlichen Wertes zur Beitragspflicht herangezogen.

Art. 9Prozentuale
Berechnung der
Beiträge

Der einzelne Beitrag wird berechnet zum Prozentsatz, der sich ergibt aus dem Verhältnis des durch die Grundeigentümer aufzubringenden Gesamtbeitrages zum Gesamtbetrag der erfassten Werte.

Art. 10

Beitragsliste

Die pflichtigen Grundeigentümer, die Klasseneinteilung ihrer Grundstücke mit den erfassten amtlichen Werten, der prozentuale Einheitsansatz und der Beitrag jedes einzelnen Grundstückseigentümers sind in einer besondern Beitragsliste aufzuführen, soweit diese Angaben nicht schon aus dem Beitragsplan ersichtlich sind und jedes Grundeigentümer schriftlich zu eröffnen.

Art. 11

Einsichtsrecht

Jedem betroffenen Grundeigentümer ist bis zum Abschluss der Beitragshebungen jederzeit in den Beitragsplan mit Beitragsliste Einsicht zu gewähren.

3. Nachträgliche BeitragspflichtArt. 12

Grundsätze

Grundeigentum, welches innert 15 Jahren seit Auflage des ursprünglichen Beitragsplanes (Art. 7) infolge von Neubauten oder Umbauten auf dem Grundstück eine Erhöhung des amtlichen Wertes erfährt, unterliegt einer nachträglichen Beitragspflicht. Umbauten, die eine Erhöhung des amtlichen Wertes von weniger als Fr. 10'000.- zur Folge haben, bleiben beitragsfrei. Während der Laufzeit von 15 Jahren reduziert sich die nachträgliche Beitragspflicht um je 1/15.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Dekretes.

4. Das Verfahren

Art. 13

Eröffnung der
Beitragspflicht

Der Beitragsplan ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Vollendung der Anlage während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Frist zur Auflage kann auf begründetes Gesuch hin vom Regierungsrat um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Die Auflage ist je einmal im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger für das Amt Aarberg bekannt zu geben. In der Publikation ist das beitragspflichtige Gebiet deutlich zu umschreiben. Gleichzeitig sind den beitragspflichtigen Grundeigentümern oder ihren gesetzlichen oder vertraglichen Vertretern ausser Dauer und Ort der Auflage des Beitragsplanes ihre Beiträge schriftlich zu eröffnen unter Bekanntgabe des Einsprecherechtes. Für nachträgliche Beitragspflichtige hat die Eröffnung die Beitragsberechnung auf Grund der neuen Schätzung zu enthalten. Eine erneute Auflage findet nicht statt.

Art. 14

Einsprachen,
Klasse der
Gemeinde

Einsprachen gegen die Beitragspflicht oder den Beitragsplan sind während der Auflagefrist schriftlich begründet beim Gemeinderat einzureichen. Für Einsprachen gegen nachträgliche Beiträge beträgt die Frist 30 Tage seit der schriftlichen Eröffnung.

Der Gemeinderat versucht in jedem Fall mit den Einsprechern eine gütliche Verständigung zu erzielen. Kommt keine Einigung zu Stande, wird die Streit-sache auf Klage der Gemeinde hin durch das Kantonale Verwaltungsgericht beurteilt. Liegt der Streitwert unter Fr. 1'000.-, so ist der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter zuständig, und ein Aussöhnungs-versuch vor dem Regierungstatthalter findet nicht statt.

Andernfalls ist vorgängig der Klage die Abhaltung des Aussöhnungsversuches vor dem Regierungstatthalter zu verlangen.

Art. 15

Rechtskraft
der Beitrags-
festsetzung
& Vollstrek-
kungstitel

Der im Beitragsplan verlangte oder schriftlich eröffnete Beitrag wird für den Grundeigentümer, der nicht Einsprache erhoben hat, mit dem Ablauf der Einsprachefrist rechtskräftig, für den Einsprecher mit der gütlichen Erledigung oder der rechtskräftigen Beurteilung der Einsprache.

Der Beitragsplan kommt mit Bezug auf die einzelne Veranlagung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 60 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 gleich.

Art. 16

Fälligkeit & Verzinsung der Beiträge Die im Beitragsplan festgesetzten Beiträge werden mit dem Eintritt der Rechtskraft fällig und sind innert drei Monaten zahlbar. Der Gemeinderat kann regelmäßige Ratenzahlungen, auf höchstens zwei Jahre verteilt, einräumen. Für rückständige Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Kassascheine der ortsansässigen Bankinstitute zu entrichten.

Art. 17

Verweisung auf das Dekret Im Übrigen finden die Bestimmungen des zitierten Beitragsdekrets, insbesondere die §§ 8, 9 und 11 betreffend die grundbuchliche Behandlung und die Verrechnung, ergänzend Anwendung.

Art. 18

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Also beraten und beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Rapperswil vom 30. Mai 1969.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

sig. F. Muster

sig. Schlup

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Einwohnergemeinde Rapperswil 10 Tage vor und 10 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Mai 69 von welcher dieses angenommen wurde öffentlich auf der Gemeindegemeinschreiberei aufgelegt und dass auch spätestens innert der anberaumten 30-tägigen Frist keine Einsprachen dagegen einlangten.

Rapperswil, den 10. Juni 1969

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. Schlup

Vom Regierungsrat genehmigt
durch Beschluss No. 5429

BERN, den 15. August 1969